

Gem. Padberg
Flur 1u7
1:500

GEMEINDE · PADBERG

BEBAUUNGSPLAN · NR.1

"AM TRAPPENBERG"

3. ÄNDERUNG

Bk zur evtl. späteren Erweiterung
als Grünfläche

FL.7

FL.1



- Zeichenerklärung**
- WR Reines Wohngebiet
 - WA Allgemeines Wohngebiet
 - Bauweise
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
 - Überbaubare Grundstücksfläche
 - WII-Gebiet
 - WA-Gebiet
 - Nicht überbaubare Grundstücksfläche
 - Grundflächenzahl
 - Geschäftlichkeitszahl
 - Zahl der Vollgeschosse (Bauweise)
 - offene Bauweise, nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
 - Straßenverkehrsflächen
 - Wohnweg
 - Parkplatz
 - Gemeinschaftsflächen
 - Kinderreipplatz
 - Grünanlage
 - Anpflanzung von hochstämmigen Bäumen zwingend
 - Umformierung
 - Nachrichtliche Eintragung
 - Vorhandene Flurstücksgränze
 - Geplante Flurstücksgränze
 - Vorhandene Gebäude
 - Gebäudebruch
 - Darstellung der empfohlenen Gebäudestellung
 - Höhenlinien
- Übersichtskarte M 1:10000**
- PD = Flächendeckung
SD = Satteldach
TH = Traufentenne
DK = Dachneigung
- Dachneigung wird nicht zulässig, jedoch liegende Dachfenster.
- Einfließungen:**
Grundstücksanforderungen entlang der Straßen und Wege dürfen 80 cm Höhe nicht überschreiten. Im Bereich der Straßflächen ist die dort getroffene Festsetzung Vorrang.



Der Bebauungsplan, der am 15. 11. 1973
Rechtskraft erlangt hat, tritt an dem
Tage außer Kraft, an dem dieser
Bebauungsplan Rechtskraft erlangt
hat.

FÜR DIE 6. ÄNDERUNG
ERLÄUTERUNGEN

- gestrichen
- Änderung der Dachneigung auf den Parzellen 258, 259, 260, 261 und 262 von "Flachdach" in "SD". Die maximal zulässige Gebäudehöhe ist im entsprechenden Bereich des Änderungsbereiches festgesetzt. Für die Gebäude innerhalb der Nutzungszone der heutigen Parzellen 258 und 259 sind die Fußböden der Untergeschosse und für die Gebäude in den Nutzungszone der heutigen Parzellen 260, 261 und 262 sind die Fußböden der Erdgeschosse maßgebend. Die Bebauung hat Oberkante Schachtabeck in der Erdoberfläche - beträgt 407,87 m ü. NN.
- Doppel- und Einzelhäuser
- Abgrenzung des Planungsbereiches: der aufgrund der 4. Änderung seine Gültigkeit verloren hat.

AUFSTELLUNGSVERFAHREN

Der Rat der Stadt hat am 20. 07. 1973 nach § 13 (1) des Baugesetzbuches beschlossen, den 6. Änderungsbereich zu beschließen.

Den Eigentümern der von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Grundstücke und den von den Änderungen und Ergänzungen betroffenen Trägern der öffentlichen Versorgung ist gem. § 13 (1) Satz 2 Baugesetzbuch der Rat vom 07. 04. 1974 bis 15. 04. 1974 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Den 25. 04. 1974

Der Rat der Stadt hat am 20. 07. 1973 nach § 10 des Baugesetzbuches diese 6. Änderung als Satzung beschlossen.

Den 25. 04. 1974

Den Eigentümern der von der Änderung und Ergänzung betroffenen Grundstücke ist gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 10. 12. 1974 bis 10. 01. 1975 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Den 10. 12. 1974

Nachdem der Rat am 02. 05. 1975 beschlossen hat, den Planentwurf und die Begründung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch in der Zeit vom 10. 12. 1974 bis 10. 01. 1975 aufzustellen, ist der Rat am 10. 12. 1974 in der Zeit vom 10. 12. 1974 bis 10. 01. 1975 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Den 10. 12. 1974

Der Rat der Stadt Padberg hat am 04. 09. 1975 nach § 10 Baugesetzbuch die 6. Änderung als Satzung beschlossen.

Den 04. 09. 1975

Die 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 1 "Am Trappenberg" in der Stadt Padberg ist am 10. 11. 1975 bei der Bezirksregierung eingereicht. Die Frist zur Mitteilung an die Stadt Padberg, daß die Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht wird oder nicht, endet somit am 10. 12. 1975. Da bis zu diesem Zeitpunkt eine entsprechende Mitteilung an die Stadt Padberg nicht eingegangen ist, gilt der Antrag vom 11. 11. 1975 als 4. Änderung als positiv entschieden.

Den 10. 11. 1975

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976

Gen. § 12 des Baugesetzbuches ist die Durchführung des Auslegungsverfahrens der 6. Änderung am 24. 03. 1976 ortsüblich bekannt gemacht worden. In dieser Bekanntmachung wurde ebenfalls auf die Vorschriften des § 4 Abs. 3, Satz 1 und 2 und Abs. 4, des § 215 Abs. 1 des Baugesetzbuches sowie auf die Vorschriften des § 4 Abs. 6 des Baugesetzbuches hingewiesen. Die 6. Änderung hat am 24. 03. 1976 Rechtskraft erlangt.

Den 24. 03. 1976